

SATZUNG

Gemeinnütziger Verein „Herforder Mittagstisch e. V.

Eine Initiative der Ev.-reformierten Petri-Kirchengemeinde Herford.“

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Herforder Mittagstisch e. V. Eine Initiative der Ev.-reformierten Petri-Kirchengemeinde Herford“. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Oeynhausen unter der Nummer VR 21718 eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in Herford.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Wesen und Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen. Dies umfasst alle Angebote der Hilfestellung an Menschen, die in Armut leben.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- die Unterhaltung einer Küche und einer Aufenthaltsmöglichkeit für Hilfsbedürftige im Bereich der Stadt Herford;
- die Unterstützung von hilfsbedürftigen Menschen in konkreten Notlagen;
- ggf. auch die Unterstützung von Projekten anderer eingetragener Vereine, die für Hilfsbedürftige in Herford ausschließlich und unmittelbar mildtätig tätig sind.

Der Verein finanziert sich aus Spenden, Zuwendungen und öffentlichen Zuschüssen.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabeordnung.

Der Verein weiß sich an den diakonisch-missionarischen Auftrag der Evangelischen Kirche von Westfalen gebunden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

Die Aufnahme als Mitglied ist gebunden an einen Aufnahmebeschuß. Der Aufnahmebeschluss kann erfolgen entweder durch den Vorstand oder durch die Mitgliederversammlung.

Im Vorstand bedarf dieser Aufnahmebeschluss der Einstimmigkeit.
In der Mitgliederversammlung bedarf er einer 2/3 - Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder.

Die Mitglieder sind verpflichtet, sich für die Interessen des Vereins einzusetzen.

Mitgliederbeiträge werden nicht erhoben. Die Mitglieder haben keine Rechte am Vereinsvermögen.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch Tod;
- durch Austritt aus dem Verein, der dem Vorstand gegenüber in Textform zu erklären ist;
- durch Ausschluss aus dem Verein;
- bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

Der Ausschluss eines Mitgliedes ist zulässig, wenn das Mitglied die Interessen des Vereins vorsätzlich verletzt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen. Der Ausschluss ist zu begründen und diesem in Textform bekanntzugeben.

Der Ausschluss kann mit sofortiger Wirkung oder zu einem späteren Zeitpunkt bestimmt werden.

Gegen den Beschluss ist die Beschwerde zulässig, die binnen eines Monats eingehend durch Erklärung in Textform an den Vorstand einzulegen ist.

Über die Beschwerde entscheidet die hierzu besonders einzuberufende Mitgliederversammlung. Das Mitglied ist vorher anzuhören. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds.

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand;
- die Mitgliederversammlung.

§ 5 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus vier von der Mitgliederversammlung gewählten volljährigen Mitgliedern des Vereins.

Ein Mitglied des Vorstands soll dem Presbyterium der Ev.-reformierten Petri-Kirchengemeinde Herford angehören.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Jedes Mitglied des Vorstandes hat Alleinvertretungsbefugnis. Die Tätigkeit des Vorstands ist ehrenamtlich. Die regelmäßige Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.

Ist nach Ablauf der Amtszeit ein neuer Vorstand noch nicht gewählt, so verlängert sich die Amtszeit des alten Vorstandes bis zur Wahl des neuen Vorstandes.

Der Vorstand hat die Aufgaben, den Verein zu leiten und darüber zu wachen, dass die in § 2 angegebenen Ziele verwirklicht werden. Zu den Rechten und Pflichten des Vorstandes gehören insbesondere die Einberufung der Mitgliederversammlung und die Festsetzung der Tagesordnung hierfür, die Vorlage eines Jahresberichts sowie die konzeptionelle Fortführung der Arbeit des Vereins.

Die Tagesordnung legt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann Vorschläge für die Tagesordnung machen.

Der Vorstand trifft seine Entscheidungen grundsätzlich in Vorstandssitzungen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.

Scheidet während der Amtsdauer ein Mitglied des Vorstandes aus, so ist für den Rest der Amtsperiode eine Ersatzwahl durch die nächste Mitgliederversammlung vorzunehmen. Bis zur Ersatzwahl kann der verbleibende Vorstand ein anderes Mitglied mit den Aufgaben des ausgeschiedenen Mitgliedes betrauen. Dieses Mitglied ist innerhalb des Vorstandes stimmberechtigt.

Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung tritt einmal jährlich zu Beginn des Jahres zu einer ordentlichen Sitzung zusammen.

Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch Einladung in Textform mit einer Frist von mindestens vierzehn Tagen und unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Frist beginnt mit Absendung der Einladung.

Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt einem Vorstandsmitglied. Ist kein Mitglied des Vorstands anwesend, so wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Leiter.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. In der Mitgliederversammlung ist jedes erschienene Mitglied stimmberechtigt. Vertretung durch Vollmacht ist nicht zulässig.

Über die Sitzung jeder Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen, das innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niederzulegen und von einem Mitglied des Vorstandes wie einem anderen Mitglied des Vereins zu unterzeichnen ist. Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.

Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:

- Entgegennahme des Berichtes über die Tätigkeit des Vereins im abgelaufenen Geschäftsjahr;
- Wahl des Vorstands;
- Wahl von zwei Kassenprüfern, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören, die die Buchführung einschließlich Jahresabschluss jährlich prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung berichten; die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zweimal möglich. Bei durch Ausscheiden notwendig gewordener Ersatzwahl gilt hinsichtlich der Amtsdauer die Regelung bei der Ersatzwahl zum Vorstand entsprechend.
- Behandlung der vom Vorstand oder von Mitgliedern des Vereins vorgelegten Beratungsgegenstände;
- Entgegennahme des Kassenprüfungsberichtes;
- Beschlussfassung über den Haushaltsplan;
- Beschlussfassung über den Rechenschaftsbericht bezüglich der Verwaltung des Vereinsvermögens und seiner Sachwerte;
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung;
- Neuaufnahme von Mitgliedern, soweit diese nicht durch den Vorstand aufgenommen wurden;
- Entlastung des Vorstandes.

Die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung erfolgt, soweit nicht anders geregelt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Ja bzw. Nein Stimmen. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Bei Wahlen erfolgt eine geheime Abstimmung, wenn dies von mindestens einem Mitglied beantragt wird. Bei Stimmengleichheit erfolgt sodann ein weiterer abschließender Wahlgang.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder mindestens fünf Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies in Textform beantragen, sowie im Falle des Ausschlusses eines Mitgliedes, sofern das Mitglied Beschwerde gegen den Ausschluss eingelegt hat. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist unverzüglich durchzuführen

§ 7

Satzungsänderung, Auflösung des Vereins, Formvorschriften

Die Beschlussfassung über Satzungsänderung und Auflösung des Vereins obliegt der Mitgliederversammlung.

Der Beschluss über eine Satzungsänderung bedarf der Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder des Vereins, soweit davon der Zweck des Vereins nicht berührt wird.

Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden waren.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern unverzüglich in Textform mitgeteilt werden.

Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von 3/4 der erschienenen Vereinsmitglieder. Der Beschluss kann nur nach Ankündigung als Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

Soweit in dieser Satzung Erklärungen in Textform zu erfolgen haben, gilt die Regelung des § 126 b BGB entsprechend.

§ 8

Verwendung des Vereinsvermögens

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen zu. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Herford, den 30. März 2011